

# „Innerörtliche Ferienmaßnahmen der Jugendverbände“

Die Duisburger Jugendverbände führen in Ausübung ihres pädagogischen Auftrages Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen durch. Diese Maßnahmen zeichnen sich durch ein sinnhaftes und pädagogisch ausgewogenes Betätigungsprogramm aus und bilden einen Gegenpol zu kommerziellen Pauschal- und Massentourismusangeboten für Kinder und Jugendliche. Gleichzeitig fördern sie die Möglichkeit zur Entwicklung zu einer selbstständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeit und dienen der Einübung demokratischer Verhaltensweisen.

**Für diese Maßnahmen gilt folgende Richtlinie:**

## **1. Förderungsbereich**

- 1.1. Gefördert werden nur pädagogische Maßnahmen Duisburger Jugendverbände, die in Duisburg oder als Tagesausflug über die Stadtgrenze hinaus, stattfinden.
- 1.2. Gefördert werden Teilnehmende von 6 bis einschließlich 27 Jahren, die in Duisburg wohnen.

## **2. Förderungsvoraussetzungen für innerörtliche Maßnahmen**

- 2.1. Eine innerörtliche Maßnahme muss in den Ferien stattfinden und 8 Stunden Betreuungsangebot umfassen. Teilstunden können entsprechend anteilig berechnet werden.
- 2.2. An einer innerörtlichen Maßnahme müssen mindestens 8 Kinder/Jugendliche im Alter von 6 – 27 Jahren teilnehmen.
- 2.3. Der Betreuungsschlüssel wird mit 1 : 5 bemessen, eine Gruppe muss von mindestens zwei Betreuenden begleitet werden.

## **3. Umfang der Förderung innerörtlicher Maßnahmen**

- 3.1. Der Bemessungssatz beträgt 6,00 Euro je Verpflegungstag und Teilnehmenden.
- 3.2. Eine besondere Förderung von 11,00 Euro je Verpflegungstag und Teilnehmenden erfolgt, wenn Teilnehmende der genannten Maßnahmen eines Verbandes einer oder mehreren nachfolgenden Förderungsgruppen zuzuordnen sind:
  - 3.2.1. Empfänger von „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder „Arbeitslosengeld 2“
  - 3.2.2. Elternteil arbeitslos oder von Kurzarbeit betroffen
  - 3.2.3. Junge Menschen mit Behinderung
  - 3.2.4. Elternteil alleinerziehend
  - 3.2.5. Familie mit drei oder mehr zu unterhaltenden Kindern
  - 3.2.6. Besondere Gründe, wie z. B. erziehungsschwieriges Milieu, Scheidungsverfahren der Eltern, Betreuungsprobleme wegen Krankheit von Vater oder Mutter. Die zutreffenden besonderen Gründe müssen schriftlich nachgewiesen und begründet werden.
  - 3.2.7. Arbeitslose Teilnehmer bis zum 27. Lebensjahr (Nachweis erforderlich)
- 3.3. Zuschüsse nach 3.2 können nicht pauschal auf die Teilnehmer\*innen verteilt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Maßnahmenträger.

- 3.4. Für Maßnahmenleitungen und Mitarbeitende, die bei der Durchführung verantwortlich mitwirken, wird ohne Rücksicht auf Alter und Wohnsitz ein Zuschuss von 11,00 Euro pro Verpflegungstag und Leiter\*in / Mitarbeiter\*in gewährt.
- 3.5. Maßnahmenleiter\*innen müssen volljährig sein und über eine pädagogische Ausbildung bzw. mehrjährige freizeitpädagogische Erfahrung und eine gültige Jugendleitercard verfügen. Mitarbeitende sollen eine Jugendleitercard-Schulung besucht haben, mindestens ist die Teilnahme an einer freizeitpädagogischen Mitarbeiterschulung Voraussetzung. Außerdem ist der Abschluss eines Vertrags nach § 72a SGB VIII Pflicht.

#### **4. Antragsverfahren**

- 4.1. Antragsberechtigt sind anerkannte Duisburger Jugendverbände.
- 4.2. Eine Maßnahme soll mindestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn dem Jugendring zur Kenntnis gegeben werden. Eine formlose Meldung sollte die Art der Maßnahme, die prognostische Tages-/Stundenzahl sowie die geplante Zahl der Teilnehmenden enthalten.

#### **5. Verwendungsnachweis**

- 5.1. Über die jeweilige Maßnahme ist dem Jugendamt vier Wochen nach Ende der jeweiligen Ferien die Verwendung der Mittel mit einem Vordruck nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Programmübersicht sowie eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der der Personenkreis gem. 3.2 der Richtlinien zu ersehen ist.